

RS Vwgh 2019/4/25 Ra 2018/22/0272

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2019

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

AVG §59 Abs1

VwRallg

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/03/0191 E 13. Oktober 1993 RS 1

Stammrechtssatz

Werden einem Bescheid Nebenbestimmungen, dh Willensäußerungen der Behörde, die zum Hauptinhalt des Bescheides hinzutreten können, beigesetzt, so ist vor allem in Hinblick auf die Rechtsfolgen von entscheidender Bedeutung, ob diese als Auflagen oder Bedingungen zu qualifizieren sind. Zwischen Auflagen und Bedingungen besteht nämlich ein Rechtsfolgenunterschied. Während von den Bedingungen die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes abhängig ist, berührt die Nichtbefolgung der Auflagen den Bestand des Aktes, dem sie beigefügt werden, nicht (Hinweis E 14.10.1991, 91/10/0028)

Schlagworte

Inhalt des Spruches DiversesRechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018220272.L03

Im RIS seit

25.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>